

← Ihre  
Kennnummer  
r  
(Im Schriftwechsel  
bitte stets angeben)

WZ - Nr.

# Gastgewerbestatistik

## Jahreserhebung

für das Geschäftsjahr 2000

**DI**STATIS  
wissen. nutzen.

**Statistisches Bundesamt**

**VA - 23**

**65180 Wiesbaden**

Stimmt Ihre Anschrift noch? Falls nicht, bitte hier berichtigen:

Name

Straße

PLZ, Ort

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):

Name



Bitte geben Sie die in dieser Meldung verwendete Währung an (DM oder EUR eintragen) →

DM	od.	EUR
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

007

(DM = 1, EUR = 2)

### A. Umsatz und sonstige betriebliche Erträge:

Voller Betrag

1. Gesamtumsatz des Unternehmens **[1] ohne Umsatzsteuer** im Geschäftsjahr 2000 ..... 008

davon Umsatz aus ... (bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben):

1.1 Gastgewerbe **[2]** :

a) Beherbergung **[3]** ..... 009

b) Gaststättenleistungen **[4]** ..... 010

c) Kantinen- und Cateringleistungen **[5]** ..... 011

1.2 Handel **[6]** ..... 012

1.3. sonstigen Dienstleistungstätigkeiten (z.B. Saalvermietung) **[7]** ..... 013

1.4. Herstellung, Verarbeitung (z.B. eigene Metzgerei, Bäckerei) **[6]** ..... 014

**Summe** ..... **100 %**

Volle %

2. Anteil am Gesamtumsatz, der durch Buchungen oder Verkäufe über das Internet (E-Commerce) im Geschäftsjahr 2000 erzielt wurde **[8]** ..... 015

Voller Betrag

3. Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2000 **[9]** ..... 017

### B. Warenbestände im Geschäftsjahr 2000 **[10]** (ohne absetzbare Umsatzsteuer)

018

Bestand am **Anfang**  
des Geschäftsjahres  
(voller Betrag)

019

Bestand am **Ende**  
des Geschäftsjahres  
(voller Betrag)

<b>C. Aufwendungen im Geschäftsjahr 2000:</b>		Voller Betrag
1. Bezüge von Handelswaren <b>[11]</b> (ohne absetzbare Umsatzsteuer) .....	020	
2. Bezüge an Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen (soweit nicht Handelsware) <b>[12]</b> (ohne Umsatzsteuer)	021	
3. Löhne und Gehälter <b>[13]</b> .....	022	
4. Sozialabgaben <b>[14]</b> .....	023	
5. Mieten und Pachten einschließlich Kosten für Operate Leasing <b>[15]</b> .....	024	
6. Betriebliche Steuern und Abgaben <b>[16]</b> .....	025	
7. Bezogene Leistungen und andere (vorstehend nicht genannte) betriebliche Aufwendungen <b>[17]</b>	026	

<b>D. Subventionen im Geschäftsjahr 2000 [18] :</b>		Voller Betrag
.....	027	

<b>E. Zahl der Beschäftigten (einschließlich der geringfügig Beschäftigten) am 30. 9. 2000:</b>		Anzahl
Beschäftigte insgesamt <b>[19]</b> .....	028	
darunter: Lohn- und Gehaltsempfänger <b>[20]</b> (einschließlich Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte, geringfügig Beschäftigte) .....	029	

<b>F. Zahl der Niederlassungen (Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbständige örtliche Einheiten des Unternehmens) am 31. 12. 2000:</b>		Anzahl
.....	030	

<b>G. Investitionen, Verkäufe von Sachanlagen im Geschäftsjahr:</b>		Voller Betrag
1. Bruttoinvestitionen in Grundstücke <b>[21]</b> .....	031	
2. Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude <b>[21]</b> .....	032	
3. Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden <b>[22]</b> .....	033	
4. Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge <b>[23]</b> .....	034	
5. Verkäufe von Sachanlagen <b>[24]</b> .....	035	

## Gastgewerbestatistik, Jahresherhebung für das Geschäftsjahr 2000

### Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

**[1]** Der **Umsatz** umfasst die vom Unternehmen im Berichtsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (**ohne Umsatzsteuer**) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Nicht zum Umsatz gehören:

- außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen - s. Position G.5),
- betriebsfremde Erträge (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden - s. Position A.3),
- finanzielle Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen (s. Position D.).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z.B. Jahresrückvergütungen) sind vom Umsatz abzusetzen.

Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

**[2]** Der Umsatz aus **Gastgewerbe** umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststättenleistungen und aus Kantinen und Cateringleistungen (s. auch Ziff. [3], [4] und [5]).

**Nicht** zum Umsatz aus Gastgewerbe zählen jedoch die Erlöse der Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von Zeitungen, Süßwaren, Tabakwaren, Andenken und dergleichen; sie gehören zum Umsatz aus Handel (Position A.1.2 des Erhebungsvordrucks). Entsprechendes gilt auch für die Verkaufserlöse aus etwa vorhandenen gewerblichen Nebenbetrieben und Umsätze aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten. Beispiele:

- Die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft sind in Position A.1.2 des Erhebungsvordrucks anzugeben.
- Die Umsätze aus einer Weingroßhandlung sind in Position A.1.2 des Erhebungsvordrucks anzugeben.
- Die Umsätze aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachten und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind in Position A.1.4 des Erhebungsvordrucks anzugeben.
- Die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- oder Konferenzraumvermietung und dergleichen sind in Position A.1.3 des Erhebungsvordrucks anzugeben.

**[3]** **Beherbergung** betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück). Diese sind den Gaststättenleistungen (Position A.1.1.b des Erhebungsvordrucks) zuzurechnen.

**[4]** Zu den **Gaststättenleistungen** gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Gaststättenleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

**[5]** Eine **Kantine** ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

**Caterer** sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

- [6] **Handel** betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d.h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung; stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum Umsatz aus Gaststättengewerbe (Position A.1.1.b des Erhebungsvordrucks). Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. von selbst gezogenen Blumen in einem Blumengeschäft, gehört zum **Umsatz aus Herstellung** (Position A.1.4 des Erhebungsvordrucks).
- [7] Zu den Umsätzen aus **sonstigen Dienstleistungstätigkeiten** gehören z.B. die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.
- [8] **E-Commerce** betreibt, wer Handelsware oder Dienstleistungen über das Internet anbietet und den Kunden die Möglichkeit einräumt, die Ware per Internet zu bestellen oder die Dienstleistung über das Internet zu bestellen oder zu buchen (z. B. Zimmerreservierung, Reisebuchung).
- [9] Zu den **sonstigen betrieblichen Erträgen** gehören insbesondere Miet- und Pächterträge, Honorare für Patente, Warenzeichen und Lizenzen. Hierher gehören auch in Vorjahren bereits abgeschriebene Forderungen, die doch noch eingehen. Hierher gehören nicht Erträge aus Beteiligungen, aus Wertpapieren, Zinserträge und andere finanzielle Erträge.
- [10] **Warenbestände** sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen auch die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Rohstoffen (Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden), Hilfs- und Betriebsstoffen (z.B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel). Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten (bei selbst hergestellten Waren mit den Herstellungskosten) ohne absetzbare Umsatzsteuer bewertet.
- [11] **Handelswaren** sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d.h. nicht mehr als handelsübliche Be- und Verarbeitung weiterveräußert werden.
- [12] **Rohstoffe** sind Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden (soweit es sich nicht um Handelswaren handelt). **Hilfs- und Betriebsstoffe** sind z.B. Wäsche, Brennstoffe, Strom, Wasser und Reinigungsmittel.
- [13] **Löhne und Gehälter** sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Lohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Dazu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge, die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden. Nicht zu den Löhnen und Gehältern gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeitnehmer.
- [14] Die **Sozialabgaben** umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Zu den Sozialabgaben gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.
- [15] Beim **Operate Leasing** erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, jederzeit kündbares Nutzungsrecht am Leasingobjekt. Der größte Teil des Investitionsrisikos und die Aufwendungen für Versicherungen, Wartung und Reparaturen werden vom Leasinggeber getragen.
- [16] Zu den **betrieblichen Steuern und Abgaben** gehören insbesondere:
- Gewerbesteuer,
  - Verkehrssteuern (z.B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer),
  - Verbrauchssteuern (z.B. Getränkesteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden,
  - Vergnügungssteuer.
- Hierher gehören dagegen **nicht**:
- Umsatzsteuer,
  - Einkommensteuer,
  - Körperschaftssteuer,
  - Grunderwerbssteuer (ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke (s. Erläuterung [21]) anzugeben).
- [17] Zu den **bezogenen Leistungen und anderen betrieblichen Aufwendungen** zählen z.B. die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Einrichtungen, die Kosten für Werbung und Geschäftsreisen, Tantiemen für Aufsichtsratsmitglieder, Versicherungsbeiträge, Transportkosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Gebühren für Patente, Warenzeichen und Lizenzen oder die Zahlungen für Leiharbeitnehmer. Nicht anzugeben sind hier Fremdkapitalzinsen und ähnliche Aufwendungen.

- [18]** Zu den **Subventionen** gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen, z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten, als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen, z.B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz. Hierher gehören auch von den Arbeitsämtern gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten.
- [19]** **Beschäftigte** sind alle im Unternehmen tätigen Personen, einschließlich mitarbeitende Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Personen, die außerhalb des Unternehmens tätig sind, aber von ihm entlohnt werden (z.B. Heimarbeiter, Reisende, Lieferpersonal). Einzubeziehen sind auch vorübergehend Abwesende (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub), Aushilfskräfte, Auszubildende sowie Teilzeitbeschäftigte einschließlich der geringfügig Beschäftigten (ohne Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigte). Nicht mit einzubeziehen sind weibliche Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub.
- Nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, sowie Wehr- oder Zivildienstleistende.
- [20]** **Lohn- und Gehaltsempfänger** sind Personen, die auf der Grundlage von Arbeitsverträgen ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachleistungen erhalten. Hierher gehören auch Aushilfskräfte, Auszubildende sowie Teilzeitbeschäftigte einschließlich der geringfügig Beschäftigten (ohne Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigte), auch wenn mit ihnen nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
- [21] – [24]** Zu den **Investitionen** gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Investitionen gehören nicht Zugänge aus Verschmelzung.
- [21]** Wird ein Grundstück mit bestehenden Gebäuden erworben und kann der Wert des Grundstücks nicht getrennt angegeben werden, so ist der Gesamtwert unter Position G.1 anzugeben, wenn davon auszugehen ist, daß der Wert des Grundstücks den des Gebäudes übersteigt. Anderenfalls ist der Gesamtwert unter Position G.2 aufzuführen.
- Zu den Bruttoinvestitionen in Grundstücke gehört auch die zugehörige Grunderwerbssteuer.
- [22]** Zu den **Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden** gehören nicht die laufenden Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen. Diese sind unter Position C.7 anzugeben.
- [23]** Zu den **Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge** gehören alle neuen und gebrauchten Sachanlagen, die im Berichtszeitraum von Dritten gekauft oder selbst erstellt wurden. Die erworbenen Güter sind zum Kaufpreis (einschließlich Transport- und Installationskosten sowie den mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten) zu bewerten, die selbst hergestellten Güter zu den Herstellungskosten. Anzugeben sind auch Aufwendungen für Erweiterung, Umbauten, Modernisierung und Erneuerung. Nicht hierher gehören laufende Instandhaltungskosten; sie sind unter Position C.7 anzugeben.
- [24]** Der **Verkauf von Sachanlagen** entspricht dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis ohne Abzug der im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten.

← Ihre  
**Kennnummer**  
(Im Schriftwechsel bitte  
stets angeben)

Statistisches Bundesamt  
V A – 23  
65180 Wiesbaden

**DI**STATIS  
wissen.nutzen.

# Gastgewerbestatistik

**Jahreserhebung**  
für das Geschäftsjahr 2000

- An die Geschäftsleitung •

- **Rücksendung**

Bitte senden Sie den Erhebungsvordruck ausgefüllt bis zum

zurück.

- **Rechtsgrundlagen**

Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen und Hilfsmerkmalen sowie weitere Unterrichtungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz siehe Rückseite.

- **Geschäftsjahr 2000**

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2000, so werden Angaben - mit Ausnahme der stichtagsbezogenen Angaben - für das Geschäftsjahr erbeten, das im Kalenderjahr 2000 endete. Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2000 sind Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2000 zu machen.

- **Währungseinheit bei Wertgrößen (Wahlmöglichkeit zwischen DM oder Euro)**

Wertgrößen können Sie in **DM** oder **Euro** angeben. Bitte geben Sie bei der entsprechenden Frage auf S. 1 der Erhebungsunterlage unbedingt an, welche Währungseinheit Sie verwenden. Verwenden Sie bitte im gesamten Erhebungsvordruck einheitlich nur **eine** der beiden Währungseinheiten.

- **Schätzungen**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Angaben zu machen (weil z.B. die Bilanz noch nicht erstellt wurde oder weil die Angaben in Ihrem Unternehmen in der Buchführung nicht gesondert erfasst werden), ist es zulässig, **sorgfältig geschätzte Werte** einzutragen.

- **Rückfragen**

So können Sie uns bei Rückfragen erreichen:

Postanschrift:

Telefonnummern Ihrer Ansprechpartner:

Fax:

E-Mail:

Beachten Sie bitte unsere Servicezeiten:

Statistisches Bundesamt

V A – 23

65180 Wiesbaden

06 11 / 75 - 28 62 (H. Krüger)

- 33 65 (Fr. Schwärzel)

06 11 / 75 39 69

binnenhandel@destatis.de

Montag - Donnerstag

8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr - 15.00 Uhr

- **Erläuterungen**

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (liegen gesondert bei). Die entsprechende Nummer ist in der Erhebungsunterlage jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

- **Belegexemplar**

Der Ihnen zugesandten Erhebungsunterlage liegt kein Belegexemplar bei. Als Beleg und für ggf. erforderliche Rückfragen empfehlen wir Ihnen, von der ausgefüllten Erhebungsunterlage eine Kopie zu Ihren Akten zu nehmen.

# Art der Erhebung, Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale, Erhebungseinheit

## Art und Zweck der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik, die als Stichprobe durchgeführt wird, werden als Entscheidungshilfen für und konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird bei Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt. Sie erfolgt monatlich jeweils in dem auf den Berichtsmonat folgenden Monat und jährlich jeweils in der zweiten Jahreshälfte für das vorangegangene Jahr.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG 1997 Nr. L 14 S. 1) - nachfolgend EG-Struktur-Verordnung genannt -, Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

## Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 EG-Struktur-Verordnung und § 8 Abs. 1 HdlStatG in Verbindung mit §§ 15, 18, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Erhoben werden die Angaben zu Anhang 1 Abschnitt 4 EG-Struktur-Verordnung und zu §§ 3 bis 5 i.V.m. § 8 Abs. 2 HdlStatG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §§ 16, 18 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Unternehmens zusammen mit dem Erhebungsvordruck spätestens nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet (Jahreserhebung) bzw. spätestens nach einem Jahr vernichtet (monatliche Erhebung).

Name und Anschrift des Unternehmens und die Kennnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Nach § 8 Abs. 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) werden zusätzlich zu den erhobenen Angaben die Angaben zu Eintragungen in die Handwerksrolle aus dem Statistikregister übernommen.

## Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das **Gesamtunternehmen** mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch **alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen**. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.